Tarifbestimmungen für den ÖPNV im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gültig ab 01.07.2026

Inhalt

1. Geltungsbereich 3
2. Tarifsystem 3
 2.1. Tarifzonen 3
 2.2. Preisbildung 3
3. Segment Einzeltickets 4
 3.1. Einzelfahrschein (normal) 4
 3.2. Einzelfahrschein ermäßigt 4
 3.3. Einzelfahrschein Kurzstrecke 4
 3.4. Tageskarte 4
 3.5. Gruppen-Tageskarte 4
4. Segment Zeitkarten 5
 4.1. Wochenkarte 5
 4.2. Wochenkarte Azubi 5
 4.3. Monatskarte 5
 4.4. Monatskarte Azubi 5
 4.5. Monatskarte Jugend 6
 4.6. Nutzergruppenspezifischer Fahrschein 6
 4.6.1 Sparling Monatskarte 6
 4.7. Abonnementfahrkarten 7
 4.7.1 ABO- Monatskarte 7
 4.7.2 Schüler-RegioCard 7
 4.7.3 Jugend-RegioCard 8
 4.7.4 Senioren-RegioCard 8
5. Beförderungsbestimmungen 9
 5.1. Verlust von Fahrausweisen 9
 5.2. Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten 9
 5.3. Unentgeltliche Beförderung 9
 5.4. Sonstige Freifahrten 9
 5.5. Beförderung von Sachen und Tieren 10
 5.6. Verkauf von Fahrausweisen 10
6. Rücknahme von Fahrausweisen und Erstattung von Beförderungsentgelten 10
7. Anerkennung von Fahrausweisen und Tarifkooperation 11
8. Sonstige Entgelte 11

8.1. Erhöhtes Beförderungsentgelt 11
8.2. Bearbeitungsgebühr für Zahlungserinnerungen 12
8.3. Fundsachen 12
8.4. Fahrplanbücher und Kopien 12
9. Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen 12
10. Sonstige Regelungen 12

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Linienabschnitten im jeweiligen Bediengebiet der Verkehrsunternehmen.

Hiermit werden sämtliche bisher geltende Tarifbestimmungen außer Kraft gesetzt.

2. Tarifsystem

2.1. Tarifzonen

Grundlage der Preisbildung ist der gültige Tarifzonenplan (Anhang 2). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Nummerierung. Die Tarifzone 30 beinhaltet die Tarifzonen 300 und 301, die Tarifzone 40 beinhaltet die Tarifzone 400 und die Tarifzone 50 beinhaltet die Tarifzone 500.

2.2. Preisbildung

Die Ermittlung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der Tariftabelle (Anhang 1), des Tarifzonenplanes und des tatsächlich, entsprechend Fahrplan, zu fahrenden Fahrtweges.

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe „City“: gilt für Fahrten innerhalb der gelösten Tarifzonen 300, 301, 400 oder 500.
- Preisstufe 1: gilt für Fahrten innerhalb einer Tarifzone.
- Preisstufe 2: gilt für Fahrten in zwei benachbarten Tarifzonen.
- Preisstufe Netz: gilt für Fahrten in allen im Tarifzonenplan dargestellten Tarifzonen.
- Kurzstrecke: gilt für Fahrten mit einer Entfernung von bis zu 5 Kilometer innerhalb bzw. zwischen allen Tarifzonen

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Tarifbildungssystematik im Anrufbus entspricht der Tarifbildungssystematik im festen Linienverkehr.

b. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden für die Preisbildung nur einmal gezählt.

3. Segment Einzeltickets

3.1. Einzelfahrschein (normal)

Der Einzelfahrschein berechtigt einen Fahrgast am Lösungstag zu einer Fahrt in den bezahlten Tarifzonen. Ein Umsteigen ist innerhalb der in der Tariftabelle dargestellten Gültigkeit (in Stunden) der erworbenen Preisstufe möglich.

Die Verwendung des Einzelfahrscheines für Rückfahrten und Rundfahrten ist jedoch unzulässig. Die Rückkehr zur Einstiegshaltestelle ist als eine neue Fahrt zu betrachten. Dafür muss ein neuer Fahrschein erworben werden.

3.2. Einzelfahrschein ermäßigt

Der ermäßigte Einzelfahrschein berechtigt Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag am Lösungstag zu einer Fahrt in den bezahlten Tarifzonen Ein Umsteigen ist innerhalb der in der Tariftabelle dargestellten Gültigkeit (in Stunden) der erworbenen Preisstufe möglich.

Die Verwendung des Einzelfahrscheines für Rückfahrten und Rundfahrten ist jedoch unzulässig. Die Rückkehr zur Einstiegshaltestelle ist als eine neue Fahrt zu betrachten. Dafür muss ein neuer Fahrschein erworben werden.

3.3. Einzelfahrschein Kurzstrecke

Der Einzelfahrschein Kurzstrecke berechtigt den Fahrgast am Lösungstag zu einer Fahrt mit einer Entfernung von bis zu 5 Kilometern. Ein Umsteigen ist nicht zulässig. Die Verwendung des Einzelfahrscheines Kurzstrecke für Rückfahrten und Rundfahrten ist unzulässig. Die Rückkehr zur Einstiegshaltestelle ist als eine neue Fahrt zu betrachten. Dafür muss ein neuer Fahrschein erworben werden.

3.4. Tageskarte

Die Tageskarte gilt am aufgedruckten Gültigkeitsdatum für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen. Die Tageskarte darf für Fahrtstrecken mit einer Entfernung von maximal 50 km benutzt werden.

3.5. Gruppen-Tageskarte

Die Gruppen- Tageskarte gilt am aufgedruckten Gültigkeitsdatum für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen. Die Gruppen-Tageskarte kann durch maximal fünf gemeinsam reisende Personen genutzt werden. Die Gruppen-Tageskarte darf für Fahrtstrecken mit einer Entfernung von maximal 50 km benutzt werden

4. Segment Zeitkarten

4.1. Wochenkarte

Die Wochenkarte gilt an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen ab dem Tag des aufgedruckten Gültigkeitsdatums. Sie gilt für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen und berechtigt Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr sowie Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig zur Mitnahme von bis zu vier Personen, von denen max. eine Person älter als 15 Jahre sein darf. Die Wochenkarte darf in der Preisstufe Netz auch für Fahrtstrecken mit einer Entfernung von mehr als 50 km benutzt werden.

Die Wochenkarte ist übertragbar.

4.2. Wochenkarte Azubi

Die Wochenkarte Azubi gilt an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen ab dem Tag des aufgedruckten Gültigkeitsdatums. Die Wochenkarte Azubi kann von allen Schülern und Auszubildenden bis zum 25. Geburtstag genutzt werden. Sie gilt für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen. Die Wochenkarte Azubi kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes genutzt werden. Die Wochenkarte Azubi darf in der Preisstufe Netz auch für Fahrtstrecken mit einer Entfernung von mehr als 50 km benutzt werden.

Die Wochenkarte Azubi ist übertragbar.

4.3. Monatskarte

Die Monatskarte gilt ab dem Tag der Gültigkeit bis 0.00 Uhr des Kalendertages des Folgemonats, der durch seine Zahl dem Tag der Gültigkeit entspricht Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 0.00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Sie gilt für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen und berechtigt Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr sowie Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig zur Mitnahme von bis zu vier Personen, von denen max. eine Person älter als 15 Jahre sein darf. Die Monatskarte darf in der Preisstufe Netz auch für Fahrtstrecken mit einer Entfernung von mehr als 50 km benutzt werden.

Die Monatskarte ist übertragbar.

4.4. Monatskarte Azubi

Die Monatskarte Azubi gilt ab dem Tag der Gültigkeit bis 0.00 Uhr des Kalendertages des Folgemonats, der durch seine Zahl dem Tag der Gültigkeit entspricht Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 0.00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Die Monatskarte Azubi kann von allen Schülern und Auszubildenden bis zum 25. Geburtstag genutzt werden. Sie gilt für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen. Die Monatskarte Azubi kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes genutzt werden. Die Monatskarte Azubi darf in der Preisstufe Netz auch für Fahrtstrecken mit einer Entfernung von mehr als 50 km benutzt werden.

Die Monatskarte Azubi ist übertragbar.

4.5. Monatskarte Jugend

Die Monatskarte Jugend gilt ab dem Tag der Gültigkeit bis 0.00 Uhr des Kalendertages des Folgemonats, der durch seine Zahl dem Tag der Gültigkeit entspricht Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 0.00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Die Monatskarte Jugend gilt für alle Personen ab dem 16. Geburtstag bis zum 25. Geburtstag. Sie gilt für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen. Die Monatskarte Jugend kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes genutzt werden. Die Monatskarte Jugend darf in der Preisstufe Netz auch für Fahrtstrecken mit einer Entfernung von mehr als 50 km benutzt werden.

Die Monatskarte Jugend ist übertragbar. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Die Monatskarte Jugend ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, welcher bei Kontrollen unaufgefordert zusammen mit dem Fahrschein vorgezeigt wird, gültig.

4.6. Nutzergruppenspezifischer Fahrschein

4.6.1 Sparling Monatskarte

Die Sparling-Monatskarte können Leistungsberechtigte entsprechend den Regelungen des SGB II, SGB XII sowie Leistungsempfänger nach Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Sie wird für einen Kalendermonat innerhalb der Grenzen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angeboten. Sie ist nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig. Die Berechtigungskarte wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und wird nur mit Passbild und Unterschrift anerkannt. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt für jeweils ein Kalenderjahr und muss alle 2 Monate neu bestätigt werden.

Die Berechtigungskarte ist sowohl in den Informationsbüros der Verkehrsunternehmen, als auch in den Zweigstellen der KomBA-ABI in Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst sowie den Bürgerämtern in Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst kostenfrei erhältlich.

Die Sparling-Monatskarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der Tarifzonen des Landkreises Anhalt- Bitterfeld. Die Sparling Monatskarte darf für Fahrtstrecken mit einer Entfernung von maximal 50 km benutzt werden.

Die Sparling-Monatskarte ist nicht übertragbar.

4.7. Abonnementfahrkarten

Abonnementfahrkarten gelten für eine Person und werden mit unterschiedlichen Mindestlaufzeiten und nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten angeboten. Der in der Tariftabelle dargestellte Preis entspricht dem Preis je Nutzungsmonat.

Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung der Abo - Monatskarten sind in der Anlage 1 - Abo-Bedingungen geregelt.

4.7.1 ABO- Monatskarte

Die ABO- Monatskarte wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinanderfolgenden Monaten angeboten und kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes genutzt werden. Die ABO- Monatskarte gilt für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen und berechtigt Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr sowie Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig zur Mitnahme von bis zu vier Personen, von denen max. eine Person älter als 15 Jahre sein darf. Die ABO- Monatskarte darf für Fahrtstrecken mit einer Entfernung von maximal 50 km benutzt werden.

Die ABO- Monatskarte ist ein übertragbares Abonnement.

4.7.2 Schüler-RegioCard

Die Schüler-RegioCard kann von allen Schülern der 1. bis 10. Klasse der allgemeinbildenden Schulen mit Wohnort im Landkreis Anhalt Bitterfeld genutzt werden. Der Erwerb der Schüler-RegioCard ist ausschließlich dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld vorbehalten. Private Nutzer können zu identischen Konditionen die Jugend-RegioCard im Freiverkauf erwerben. Die Schüler-RegioCard wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinanderfolgenden Monaten angeboten und kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes genutzt werden. Sie gilt für beliebig viele Fahrten in allen Tarifzonen entsprechend gültigem Tarifzonenplan sowie Fahrten auf der Verbindung Gräfenhainichen - Oranienbaum. Die Schüler-RegioCard darf für Fahrtstrecken mit einer Entfernung von maximal 50 km benutzt werden.

Die Schüler-RegioCard ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement. Ein Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch ein geeignetes Dokument (z.B. Schülerausweis) bei Kontrollen erbracht werden.

Abonnenten der Schüler-RegioCard, die ihren Wohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben, sind berechtigt, ihre Schüler-RegioCard auf ein Deutschland-Ticket aufzuwerten. Der Preis für die Aufwertung entspricht dabei dem Differenzbetrag aus aktuellem Preis des Deutschlandtickets abzüglich des jeweils aktuell gültigen Preises der Schüler-RegioCard. Die Gültigkeit des aufgewerteten Deutschlandtickets ist an die Laufzeit des Abonnements der Schüler-RegioCard gebunden. Das Abonnement für das Deutschland-Ticket kann nur fortbestehen, bei gleichzeitigem Fortbestehen der Schüler-RegioCard. Die Beendigung des Abonnements der Schüler-RegioCard führt gleichzeitig zur Beendigung des Vertrages des aufgewerteten Deutschland-Tickets. Die Beendigung des Vertrages des aufgewerteten Deutschlandtickets führt hingegen nicht zur Beendigung des Abonnements der Schüler-RegioCard.

Die Beantragung der Aufwertung ist über die Webseite www.mein-bus.net möglich. Die Aktivierung und Nutzung erfolgt über die mopla-App. Im Bestellprozess ist die korrekte Berechtigung nach Aufforderung zu bestätigen

und fortfolgend auf Verlangen nachzuweisen. Die Ausgabe erfolgt als digitales Barcode-Ticket in der mopla-App.

Für das Deutschlandticket gelten die entsprechenden Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets.

4.7.3 Jugend-RegioCard

Die Jugend-RegioCard gilt für alle Personen ab dem 6. Geburtstag bis zum 25. Geburtstag. Die Jugend-RegioCard wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinanderfolgenden Monaten angeboten und kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes genutzt werden. Die Jugend-RegioCard gilt für beliebig viele Fahrten in allen Tarifzonen entsprechend gültigem Tarifzonenplan sowie Fahrten auf der Verbindung Gräfenhainichen - Oranienbaum. Die Jugend-RegioCard darf für Fahrtstrecken mit einer Entfernung von maximal 50 km benutzt werden.

Die Jugend-RegioCard ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement. Ein Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch ein geeignetes Dokument (z.B. Lichtbildausweis, Schülerausweis oder sonstigen Identitätsnachweis) bei Kontrollen erbracht werden. Die Jugend-RegioCard ist nur in Verbindung mit dem geeigneten Dokument zum Nachweis der Identität, welches bei Kontrollen unaufgefordert zusammen mit dem Fahrschein vorgezeigt wird, gültig.

Abonnenten der Jugend-RegioCard, die ihren Wohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben, sind berechtigt, ihre Jugend-RegioCard auf ein Deutschland-Ticket aufzuwerten. Der Preis für die Aufwertung entspricht dabei dem Differenzbetrag aus aktuellem Preis des Deutschlandtickets abzüglich des jeweils aktuell gültigen Preises der Jugend-RegioCard. Die Gültigkeit des aufgewerteten Deutschlandtickets ist an die Laufzeit des Abonnements der Jugend-RegioCard gebunden. Das Abonnement für das Deutschland-Ticket kann nur fortbestehen, bei gleichzeitigem Fortbestehen der Jugend-RegioCard. Die Beendigung des Abonnements der Jugend-RegioCard führt gleichzeitig zur Beendigung des Vertrages des aufgewerteten Deutschland-Tickets. Die Beendigung des Vertrages des aufgewerteten Deutschlandtickets führt hingegen nicht zur Beendigung des Abonnements der Jugend-RegioCard.

Die Beantragung der Aufwertung ist über die Webseite www.mein-bus.net möglich. Die Aktivierung und Nutzung erfolgt über die mopla-App. Im Bestellprozess ist die korrekte Berechtigung nach Aufforderung zu bestätigen und fortfolgend auf Verlangen nachzuweisen. Die Ausgabe erfolgt als digitales Barcode-Ticket in der mopla-App.

Für das Deutschlandticket gelten die entsprechenden Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets.

4.7.4 Senioren-RegioCard

Die Senioren-RegioCard gilt für alle Personen ab dem 65. Geburtstag. Die Senioren-RegioCard wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinanderfolgenden Monaten angeboten und kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes genutzt werden. Die Senioren-RegioCard berechtigt ganztägig zur Mitnahme von bis zu drei Kindern bis 15 Jahre. Die Senioren-RegioCard darf für Fahrtstrecken mit einer Entfernung von maximal 50 km benutzt werden.

Die Senioren-RegioCard ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Die Senioren-RegioCard ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, welcher bei Kontrollen unaufgefordert zusammen mit dem Fahrschein vorgezeigt wird, gültig.

Abonnenten der Senioren-RegioCard, die ihren Wohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben, sind berechtigt, ihre Senioren-RegioCard auf ein Deutschland-Ticket aufzuwerten. Der Preis für die Aufwertung entspricht dabei dem Differenzbetrag aus aktuellem Preis des Deutschlandtickets abzüglich des jeweils aktuell gültigen Preises der Senioren-RegioCard. Die Gültigkeit des aufgewerteten Deutschlandtickets ist an die Laufzeit des Abonnements der Senioren-RegioCard gebunden. Das Abonnement für das Deutschland-Ticket kann nur fortbestehen, bei gleichzeitigem Fortbestehen der Senioren-RegioCard. Die Beendigung des Abonnements der Senioren-RegioCard führt gleichzeitig zur Beendigung des Vertrages des aufgewerteten Deutschland-Tickets. Die Beendigung des Vertrages des aufgewerteten Deutschlandtickets führt hingegen nicht zur Beendigung des Abonnements der Senioren-RegioCard.

Die Beantragung der Aufwertung ist über die Webseite www.mein-bus.net möglich. Die Aktivierung und Nutzung erfolgt über die mopla-App. Im Bestellprozess ist die korrekte Berechtigung nach Aufforderung zu bestätigen und fortfolgend auf Verlangen nachzuweisen. Die Ausgabe erfolgt als digitales Barcode-Ticket in der mopla-App.

Für das Deutschlandticket gelten die entsprechenden Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets.

5. Beförderungsbestimmungen

5.1. Verlust von Fahrausweisen

Der Fahrgast hat erworbene Fahrausweise sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen. Verlorengegangene Fahrausweise werden nicht ersetzt.

Verlorene Fahrausweise sind ungültig. Verlorengegangene, personengebundene Fahrausweise werden auf Antrag ersetzt. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

Bei Wiederauffinden verlorener Karten sind diese umgehend beim Verkehrsunternehmen abzugeben.

5.2. Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten

Beschädigte oder verschmutzte, personengebundene Zeitkarten werden gegen Rückgabe des beschädigten Fahrscheins von der ausgebenden Stelle ersetzt, wobei Voraussetzung für den Ersatz die noch vorhandene Erkennbarkeit ist.

Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.

5.3. Unentgeltliche Beförderung

Kinder vor dem 6. Geburtstag werden unentgeltlich befördert.

5.4. Sonstige Freifahrten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt, Vollzugsbeamte der Bundespolizei und des Zolls werden in Uniform auf allen Linien unentgeltlich befördert.

5.5. Beförderung von Sachen und Tieren

Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Sachen, Hunde und andere Tiere werden unentgeltlich befördert.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr.

Die Mitnahme von Rollstühlen ist in dafür geeigneten Fahrzeugen zulässig. Im Fahrzeug müssen Rollstühle auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.

5.6. Verkauf von Fahrausweisen

Fahrscheine im Vorverkauf sind in den Informationsbüros sowie in den Fahrzeugen erwerbbar. Einzelfahrscheine sind nicht im Vorverkauf erhältlich. Diese sind grundsätzlich nur im Fahrzeug zu erwerben. Fahrausweise können maximal 3 Monate im Voraus gekauft werden.

6. Rücknahme von Fahrausweisen und Erstattung von Beförderungsentgelten

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig ist der Fahrgast.

(3) Einzelfahrscheine werden nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nicht- bzw. Teilnutzung zu vertreten.

(4) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises für die durchgeführte Einzelfahrt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarten oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

7. Anerkennung von Fahrausweisen und Tarifkooperation

a. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Verkehrsunternehmen:
 - Vetter GmbH
 - Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

 Die Fahrausweise gelten jedoch nur in den dafür vorgesehenen bzw. aufgedruckten Tarifzonen. Bei Zeitkarten in der Preisstufe Netz gelten die Fahrausweise auf allen im gültigen Tarifzonenplan dargestellten Relationen.

b. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH bzw. der Unternehmen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) auf folgenden Relationen
 - Zörbig - Schrenz

 Die Fahrausweise gelten jedoch nur in den dafür vorgesehenen bzw. aufgedruckten Tarifzonen. Bei Zeitkarten in der Preisstufe Netz gelten die Fahrausweise auf allen im gültigen Tarifzonenplan dargestellten Relationen.

c. Beteiligung an der Aktion „Schülerferienticket“

d. Inhaber der WelterbeCard des WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. sind am jeweiligen Gültigkeitstag der WelterbeCard berechtigt, die im gültigen Tarifzonenplan für die Preisstufe Netz dargestellten Relationen kostenfrei zu nutzen.

e. Anerkennung des Azubi-Tickets Sachsen-Anhalt auf allen im Tarifzonenplan dargestellten Relationen.

f. Auf der landesbedeutsamen Linie 471 Aken – Dessau werden die überregionalen Tarife wie
 - Sachsen-Anhalt-Ticket,
 - Sachsen-Ticket,
 - Thüringen-Ticket,
 - Quer-durchs-Land-Ticket und
 - BahnCard 100

 anerkannt.
 Inhaber der BahnCard 25 und / oder 50 erhalten bei deren Vorlage im Bus einen Einzelfahrschein zum ermäßigten Tarif.

8. Sonstige Entgelte

8.1. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen im Linienverkehr beträgt 60,00 €. Wird das erhöhte

Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt ein Verwaltungszuschlag von 5,00 € hinzu.

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen beträgt 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war.

8.2. Bearbeitungsgebühr für Zahlungserinnerungen

Das Bearbeitungsentgelt für Zahlungserinnerungen beträgt 5,00 €.

8.3. Fundsachen

Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt für Fundsachen gemäß § 14 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen beträgt 5,00 €.

8.4. Fahrplanbücher und Kopien

Bei der Ausstellung von Fahrplankopien von mehr als 10 Seiten wird pro Seite eine Gebühr von 0,10 € berechnet.

Für die Zustellung von Fahrplanbüchern und Flyern per Post wird innerhalb Deutschlands pro Versand eine Gebühr von 5,00 € inklusive Portokosten berechnet. Der Preis für die Fahrplanbücher bzw. Flyer ist in der Gebühr nicht inbegriffen.

9. Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen

Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen sind in den Informationsbüros sowie bei den Verkehrsunternehmen erhältlich.

10. Sonstige Regelungen

Das beim Erwerb des Fahrscheines in Empfang genommene Wechselgeld und der Fahrausweis sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,- € zu wechseln. Kann der Fahrer nicht wechseln, behält er den Geldbetrag ein und stellt eine Quittung aus (§ 7 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen im Linienverkehr). Gegen Vorlage dieser Quittung kann das Wechselgeld in den Infobüros bzw. bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen in Empfang genommen werden.

Bei technischem Ausfall des Fahrgelderhebungssystems im Fahrzeug erfolgt die Ausstellung eines Ersatzfahrscheines. Sofern ein Ersatzfahrschein nicht erhältlich ist, erfolgt eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes.

Bei Störungen an Fahrausweisverkaufs- oder Entwertungsautomaten hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Fahr- oder Betriebspersonal zu wenden und dies mitzuteilen.

Die Fahrgäste sind auf allen Buslinien sowie im Anrufbus verpflichtet, bei Fahrtantritt den Fahrausweis unaufgefordert vorzuzeigen bzw. einen Fahrausweis zu erwerben.